



Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:

Anrechnung eines/r Berufspraktikanten/in im Anerkennungsjahr zur personellen Mindestausstattung in betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen nach einem abgeschlossenen Bachelor-Studium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit.

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschlussvorlage Nr.:
24.11.2020	Herr Baier	41/18

Beschlussvorschlag:

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss beschließt, dass Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit und/oder Sozialpädagogik, die ihr einjähriges Berufspraktikum zum Erwerb der staatlichen Anerkennung in betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen in Niedersachsen absolvieren, ab dem 01.01.2021 mit bis zu 75% der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle in der Personalmindestausstattung berücksichtigt werden können.

Begründung:

Laut den Niedersächsischen „Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Stand 2019“ können Absolvent*innen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit und/oder Sozialpädagogik als Fachkräfte in der Personalmindestausstattung auch ohne den Nachweis der Staatlichen Anerkennung eingesetzt werden.

Nach Rückmeldungen aus der Praxis wollen die o.g. Absolventen mit Bachelor-Abschluss ohne staatliche Anerkennung bevorzugt die staatliche Anerkennung begleitend in einer Tätigkeit als Fachkraft und nicht als Berufspraktikant*in erwerben. Um die staatliche Anerkennung zu erlangen, sind neben der praktischen Erfahrung in einer Einrichtung auch theoretische Lehreinheiten an der Hochschule zu belegen. Bisher ist in der Regel der Erwerb der staatlichen Anerkennung nur im Rahmen eines Berufspraktikums auf der Basis eines Ausbildungsvertrags möglich. Die Berufspraktikant*innen wurden bisher nicht regelhaft in der Personalmindestausstattung berücksichtigt. Die Berufspraktikant*innen im Berufsamerkennungsjahr besitzen jedoch einen Bachelor-Abschluss und haben damit das entsprechende Fachwissen erworben, aufgrund dessen wird seitens der Praxis die Berücksichtigung dieses Personenkreises auch in der Personalmindestausstattung für sachgerecht gehalten.

Die Recherchen des Landesjugendamtes bei den Hochschulen in Hannover, Lüneburg und die gesetzlichen Vorgaben der SozHeilKindVO ergaben, dass der ungefähre Zeitaufwand für Studientage, Reflexionsgespräche, ergänzende Fortbildungstage, Erarbeitung des Praxisberichtes, Kolloquium, etc. ca. 25% einer wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

§ 45 SGB VIII verzichtet auf die Nennung fachlicher Ausbildungen oder Qualifikationen als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger in stationären betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. In § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII wird die Eignung des Personals vorausgesetzt und der diesbezügliche Nachweis verlangt. Mit dem der Gefahrenabwehr dienenden Genehmigungsvorbehalt des § 45 SGB VIII hat der überörtliche Jugendhilfeträger (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII) verantwortungsvoll sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen keinen Gefährdungen ausgesetzt sind. Die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals richten sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und der jeweiligen Funktion.

In Niedersachsen liegt es in der Definition der jeweiligen Hochschulen, welche Kriterien zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorausgesetzt werden. In neuerer Zeit gründeten sich mehrere Berufsakademien, die überwiegend Studienabschlüsse in den Sozialwissenschaften ausweisen, in denen die Staatliche Anerkennung innerhalb der Studienzeit erlangt wird. Diese Absolventen werden dann bevorzugt von den stationären Trägern der Jugendhilfe eingestellt. Die vertragliche Ausgestaltung und Grundlage für den Erwerb der staatlichen Anerkennung fällt in den Verantwortungsbereich des gesamtverantwortlichen freien Trägers der stationären Jugendhilfe.

Wie in der Erläuterung des Sachverhalts dargestellt, soll hinsichtlich der Berücksichtigung von Berufspraktikant*innen in der Personalmindestausstattung landesweit ein einheitliches Vorgehen gewährleistet werden. Dem möglichen Abbau von Berufspraktikumsstellen im Stellenplan eines Leistungsangebotes soll entgegengewirkt werden, um auch weiterhin Absolventen im Bachelor-Abschluss die Ableistung des Berufsanererkennungsjahres in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu ermöglichen und sie damit für die Arbeitsfelder der stationären Jugend- und Eingliederungshilfe zu gewinnen.

Der Beschluss zur Anrechnung von Berufspraktikant*innen auf die Personalmindestausstattung des NLJHA als Ergänzung der Niedersächsischen „Hinweisen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Stand 2019“ soll nach Einführung und dem Ablauf von 5 Praxisjahren überprüft und danach bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, den Punkt „Anrechnung von Berufspraktikant*innen auf die Personalmindestausstattung“ in die o.g. Hinweise bei der nächsten grundsätzlichen Überarbeitung, voraussichtlich bei der anstehenden Novellierung des SGB VIII, hinzuzufügen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1 2 3 4

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
24.11.2020	13 Zustimmungen, 2 Enthaltungen

Hannover, den 02.11.2020

Dominik Baier

Herr Baier
Vorsitzender, Unterausschuss 4 „Hilfen zur Erziehung“